

§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

- (1) Unsere nachstehenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit diesen Vertragspartnern.
- (2) Unsere Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen sowie unsere Einkäufe ausschließlich. Sie werden durch Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Annahme unserer Lieferungen und Leistungen anerkannt.
- (3) Von unseren Geschäftsbedingungen inhaltlich abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich oder in Textform an. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen uns obliegende Leistungen vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebote, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen, Schutzrechte

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. Bestellungen bzw. Aufträge sind erst dann von uns angenommen, wenn sie von uns in Textform bestätigt wurden. Uns erteilte Angebote können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen sind im Vertrag in Textform zu treffen; dies gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages. Mündliche Nebenabreden werden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht getroffen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Veranstaltungskonzepten, Entwürfen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Gegenständen und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Einwilligung dürfen Gegenstände gemäß Satz 1 Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ohne unsere Einwilligung dürfen unsere Entwürfe und Konzepte von unserem Vertragspartner oder Dritten auch weder ausgeführt noch ganz oder in Teilen reproduziert werden. Im Falle einer Verletzung unserer Urheber- oder sonstigen Schutzrechte sind wir berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 10% der veranschlagten Projektkosten zu verlangen. Unserem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 3 Preise, Preisänderungen, Verpackung

- (1) Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den bei uns üblichen am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preisen (Tagespreis) berechnet. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der bei Rechnungsstellung geltenden Höhe in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen, unserem Vertragspartner in Rechnung gestellt und ist von diesem an uns zu leisten.
- (2) Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen bei den Kosten der Produktbeschaffung ein, sind wir bzw. unser Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren zu verlangen, wenn Lieferungen länger als 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen. Unserem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder eine geringere Anpassung angemessen ist.

§ 4 Lieferzeit, Teilleistungen, Abrufaufträge

- (1) Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines verbindlichen Terms gelten Herstellungs- bzw. Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Der Beginn des Fristlaufs setzt in jedem Falle die Abklärung aller vorgängigen technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Des Weiteren ist für unsere Lieferungsverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners Voraussetzung.
- (2) Bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, sind wir berechtigt die Lieferung und Fertigstellung um die Verhinderungsdauer hinauszuschieben ungeachtet des Umstands, wo die Hindernisse eingetreten sind. Derartige, eine Lieferfrist verlängernde Umstände sind unter anderem: Arbeitskämpfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Eingriffe im In- und Ausland sowie Energieausfall, unverschuldete Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Handelswaren, weiter unverschuldete Betriebsstörungen und Betriebs Einschränkungen auch in Zulieferbetrieben. Des Weiteren verlängert sich die Liefer- und Fertigstellungsfrist ohne besondere Vereinbarung um einen angemessenen Zeitraum bei Vertragsänderungen, wenn diese die ursprüngliche Lieferfrist beeinträchtigen.
- (3) Wird durch unverschuldete Hindernisse oder durch höhere Gewalt unsere Leistung auf Dauer unmöglich, werden wir von unserer Lieferungsverpflichtung frei. Unser Vertragspartner ist bei Eintritt derartiger Umstände berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren leitenden Angestellten würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (4) Wir sind zur Erfüllung unserer Vertragspflichten in Teilleistungen berechtigt. Soweit wir Gegenstände unseres Vertragspartners auf Lager nehmen, sind diese spätestens 12 Monate nach dem letzten Vertragsabschluss mit unserem Vertragspartner auf Anforderung bei uns abzuholen.

§ 5 Versand, Versicherung, Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Bahn, Post, Spedition oder eigene Versandeinrichtungen. Transportkosten hat unser Vertragspartner zu tragen.

Gleiches gilt für entstehende Mehrkosten durch eine auf Verlangen unseres Vertragspartners bewirkte abweichende Versandart (z.B. Express, Luftfracht).

- (2) Auf Verlangen unseres Vertragspartners werden wir Lieferungen durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt unser Vertragspartner. Im Übrigen sind wir zum Abschluss einer Transportversicherung nicht verpflichtet.
- (3) Die Ware reist in jedem Falle auf Gefahr unseres Vertragspartners. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme oder Absendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf unseren Vertragspartner über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung, Nebenforderungen eingeschlossen, unser Eigentum. Als Bezahlung gilt der Eingang des Rechnungsbetrages auf einem unserer Konten. Soweit Schecks hereingenommen werden, ist eine Bezahlung dann erfolgt, sobald der Geldbetrag uns endgültig rückbelastungsfrei gutgeschrieben ist. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt, unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte in diesen Fällen.
- (2) Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware als Kreditunterlage zu verwenden, insbesondere sie zu verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte zu übereignen. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns unser Vertragspartner unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir Abwehrmaßnahmen ergreifen können. Soweit der Dritte außer Stande ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines Freigabeverlangens zu erstatten, haftet hierfür unser Vertragspartner.
- (3) Soweit unser Vertragspartner die Vorbehaltsware weiterveräußert, tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Umstände vor, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben sowie Auskunft über alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu erteilen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Verkauf unser Vertragspartner die uns abgetretene(n) Forderung(en) im Rahmen echten Factorings, tritt er uns in Höhe unserer Forderungen bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen ab, soweit sie die von uns gelieferten Waren betreffen.
- (4) In allen Fällen, in denen wir nach Absatz (1) zur Rücknahme der Ware berechtigt sind, erklärt sich unser Vertragspartner bereits jetzt damit einverstanden, die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände und die Räume, in denen sich die Vorbehaltsware befindet, im zeitlich zum Abtransport der Vorbehaltsware benötigten Umfang betreten zu lassen.
- (5) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (6) Soweit unser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in das die Ware gegebenenfalls geliefert wird, nicht rechtswirksam sein sollte, hat unser Vertragspartner auf unser Verlangen eine entsprechende, gleichwertige Sicherheit zu bestellen und bis zur endgültigen Zahlung aufrechtzuerhalten. Kommt unser Vertragspartner diesem Verlangen nicht nach, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf ein etwa vereinbartes Zahlungsziel oder eine etwaige Stundung, sofortige Zahlung aller noch nicht erfüllten Forderungen zu beanspruchen.
- (7) Soweit wir Empfänger von Waren sind, widersprechen wir der Geltung eines gegebenenfalls von unserem Vertragspartner (Lieferanten) zu seinen Gunsten ausbedungenen Eigentumsvorbehalts.

§ 7 Versicherungspflicht

- (1) Bei Vermietung von Messeständen ist unser Vertragspartner verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietzeit auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung, gleich auf welchem Grund diese Umstände beruhen mögen, zum Neuwert (den wir unserem Vertragspartner auf Verlangen mitteilen) zu versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherung nachzuweisen. Unser Vertragspartner tritt uns bereits jetzt die ihm in einem Schadensfall gegen die Versicherung zustehenden Ansprüche in Höhe unseres Rechnungsbetrages und der Nebenforderungen ab.
- (2) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gemäß Abs. (1) zu versichern. Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit Eigentumsvorbehalts-Lieferungen werden uns bereits jetzt zu den im Abs. (1) genannten Einzel-Bedingungen und im dort genannten Umfang abgetreten.

§ 8 Anwender-Erfordernisse, Produktbeschaffenheit

- (1) Etwaige Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren und Leistungen sind unverbindlich und befreien unseren Vertragspartner nicht von eigenen Prüfungen und Erprobungsversuchen. Diese sind im Hinblick auf die Vielfalt der jeweils denkbaren Verwendungszwecke und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten bei unseren Vertragspartnern unerlässlich. Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung durch uns trägt unser Vertragspartner das alleinige Risiko des Gelingens und der technischen und wirtschaftlichen Brauchbarkeit seines Werkes.

- (2) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Oberflächenbeschaffenheit, die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen oder Dateien dargestellt sind, stellen lediglich branchenübliche Annäherungswerte dar. Unsere Proben und Muster gelten lediglich als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich abweichendes vereinbart. Unsere Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck unserer Produkte dienen der bloßen Beschreibung und enthalten keine Eigenschaftszusicherung und keine Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich abweichendes vereinbart.
- (3) Serienmäßig hergestelltes Mobiliar verkaufen wir nach Muster oder Katalog; nicht das etwa besichtigte Exemplar, sondern andere Stücke gleicher Art und Güte sind Vertragsgegenstand. Handelsübliche geringfügige Farb-, Maserungs-, Muster- und Formabweichungen sind vertragsgerecht. Anspruch auf Lieferung des Ausstellungsstücks besteht nur bei ausdrücklicher dahingehender Vereinbarung. Konstruktionsänderungen oder technische Änderungen bleiben vorbehalten, es sei denn, die Änderung ist unserem Vertragspartner nicht zumutbar. Sollten sich nach einer verbindlichen Bestellung bei Maßüberprüfungen durch unsere Mitarbeiter Änderungen hinsichtlich des Liefergegenstandes ergeben, kommt mit unserer dies mitteilenden Erklärung der Vertrag mit dem Inhalt der von der Bestellung abweichenden Erklärung zustande, wenn unser Vertragspartner nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang unserer Erklärung widerspricht, obwohl er auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

§ 9 Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche unseres Vertragspartners setzen voraus, dass kaufmännische Untersuchungs- und Rümpflichten erfüllt sind. Mängelrügen müssen uns gegenüber innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung bei Mängeln, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung, die in jedem Falle auch eine probeweise Verarbeitung bzw. einen probeweisen Verbrauch einschließt, festgestellt werden konnten, bzw. innerhalb von 7 Werktagen nach Mangelentdeckung, wenn dieser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangsuntersuchung (wie zuvor) nicht entdeckt werden konnte, erhoben werden.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach obiger Ziff. (1) erfüllt und unsere Lieferungen oder Leistungen mangelhaft oder fehlt ihnen eine zugesicherte Eigenschaft oder eine vereinbarte Beschaffenheit, wobei eine zugesicherte Eigenschaft oder eine vereinbarte Beschaffenheit nur dann vorliegt, wenn dies im Einzelfall so vereinbart wurde, sind wir zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) berechtigt und verpflichtet. Wir tragen für Nacherfüllungsleistungen nicht die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Weitergehende Ansprüche unseres Vertragspartners im Rahmen unserer Gewährleistungspflichten, insbesondere auf Schadenersatz für unmittelbare Schäden (auch entgangenen Gewinn) oder für mittelbare Schäden (Vermögensschäden) und sonstige Folgeschäden sind, gleich auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen sollten (Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss, positive Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung), ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche würden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten beruhen. Für leicht fahrlässiges Fehlverhalten ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn, eine wesentliche sich aus der Natur des Vertrages ergebende Pflicht, ohne deren Einhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre (Kardinalpflicht), wäre verletzt, oder eine zugesicherte Eigenschaft oder vereinbarte Beschaffenheit wäre nicht erfüllt oder arglistiges Verschweigen wäre gegeben, oder es würde nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Eine Haftungsbeschränkung greift nicht ein und wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls eine schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unseres Vertragspartners gegeben ist, oder falls wir für Mängel zu haften haben, deren Abwesenheit wir garantiert hätten.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Ersatzpflicht auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. Auf Verlangen gewähren wir unserem Vertragspartner Einsicht in unsere Versicherungspolizen.
- (5) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit Gefahrübergang und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden. Für eine Haftung aus vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten, sowie bei einer Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen und Verjährungsfristen.

§ 10 Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Jede Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Frist ohne Abzüge sowie porto- und spesenfrei an uns zu erfolgen. Rechnungsbeträge sind, soweit im Einzelfall nichts abweichendes vereinbart ist, mit Rechnungszugang zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang an uns zu leisten. Von unseren Rechnungen sind Abzüge gleich welcher Art nicht zulässig, es sei denn, es ist im Einzelfall ein Skonto oder ein anderer Zahlungsnachlass vereinbart, und dessen Voraussetzungen sind erfüllt. Anzahlungen werden von uns nicht verzinst.
- (2) Wir sind, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, berechtigt Teilzahlungen entsprechend dem Leistungs-/Erfüllungsstand von unserem Vertragspartner zu verlangen. Für Messestände (Kauf oder Miete) und sonstige Messeleistungen sind, soweit nicht im Einzelfall abweichendes vereinbart ist, folgende Zahlungen von unserem Vertragspartner an uns zu leisten: 50% der Angebotssumme bei Auftragsbestätigung, 50% der Angebotssumme bei Standübergabe, Rest nach detaillierter Endabrechnung.
- (3) Grundlage unseres Vertragsabschlusses ist die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners. Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen geben, z.B. Beantragung

oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, falls uns nicht in angemessener Frist eine werthaltige Sicherheit gestellt wird.

- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen stehen unserem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt sind.

§ 11 Stornierung, Kündigung, Rücktritt

Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Auftragsstornierung oder Vertragskündigung oder Vertragsrücktritt durch unseren Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen vor Messebeginn werden von uns 50% des Gesamtbetrages dem Vertragspartner in Rechnung gestellt, innerhalb von 2 Wochen vor Messebeginn werden von uns 75% des Gesamtbetrages dem Vertragspartner in Rechnung gestellt, und innerhalb 1 Woche vor Messebeginn werden von uns 90% des Gesamtbetrages dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Unserem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz (Ulm/Donau).
- (2) Gerichtsstand für alle Arten von Streitigkeiten mit einem prorogationsbefugten Vertragspartner ist unser Firmensitz. Wir behalten uns das Recht vor, wahlweise auch am Firmen- oder Wohnsitz unseres Vertragspartners zu klagen.
- (3) Auf das Rechtsverhältnis mit unserem Vertragspartner findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf Anwendung.
- (4) Sollte eine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Die Gültigkeit der weiteren Regelungen unserer Geschäftsbedingungen und des Vertrages als solchem werden dadurch nicht berührt.

Geschäfts-, Verkaufsbedingungen fey messe & objekt design GmbH & Co. KG Stand: Juli 2024

fey messe & objekt design GmbH & Co. KG
Buchbrunnenweg 16
D-89081 Ulm-Jungingen

Tel. 0731 / 96 770-0
Fax 0731 / 96 770-96

Kommanditgesellschaft, Sitz: Ulm - Reg.-Gericht Ulm HRA 720849
Pers. haft. Gesellschafterin: fey messe & objekt design
Verwaltungs GmbH, Sitz: Ulm - Reg.-Gericht Ulm HRB 721698
GF: Jürgen Fey